Preisblatt zum Fernwärmeversorgungsvertrag Heizzentrale Korber Höhe

Gültig ab 01.01.2026
(Von diesem Zeitpunkt an verliert das vorherige Preisblatt seine Gültigkeit).

Der Arbeitspreis wird für die verbrauchte Wärmemenge des Kunden berechnet.
Der Grundpreis wird für jedes kW vereinbarte und bereitzustellende Wärmeleistung (BWL) pro Jahr berechnet.
Der Verrechnungspreis ist gestaffelt nach der BWL und wird für Messung und Abrechnung berechnet.

Preise		Netto	Brutto
Arbeitspreis	ct/kWh	14,790	**17,60**
Grundpreis	€/kW/Jahr	59,30	**70,57**
Verrechnungspreis bis 25 kW (VP I)	€/Jahr	80,39	**95,66**
Verrechnungspreis 26 - 50 kW (VP II)	€/Jahr	110,55	**131,55**
Verrechnungspreis 51 - 100 kW (VP III)	€/Jahr	150,74	**179,38**
Verrechnungspreis 101 - 200 kW (VP IV)	€/Jahr	251,25	**298,99**
Verrechnungspreis 201 - 300 kW (VP V)	€/Jahr	351,75	**418,58**
Verrechnungspreis 301 - 400 kW (VP VI)	€/Jahr	402,01	**478,39**
Verrechnungspreis 401 - 500 kW (VP VII)	€/Jahr	452,25	**538,18**
Verrechnungspreis größer 500 kW (VP VIII)	€/Jahr	502,51	**597,99**

Umsatzsteuer
In den gerundeten Bruttopreisen sind 19 % Umsatzsteuer enthalten. Bei der Abrechnung des Wärmeverbrauches werden jeweils die Nettopreise zugrunde gelegt und dem daraus resultierenden Rechnungsbetrag die Umsatzsteuer hinzugerechnet.

Preisänderungen
Die Stadtwerke können bei Kostenänderungen und Veränderungen am Wärmemarkt die genannten Preise nach den nachstehenden Formeln anpassen (Preisangaben verstehen sich als Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer). Preisänderungen sind mit Wirkung zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres möglich.

Arbeitspreis:		**$AP = AP_0 \times (0,7 \times (a \times BSA / BSA_0 + b \times BSB / BSB_0) + 0,3 \times WPI / WPI_0)$**
Bezeichnung	**Wert**	**Erläuterung**
a	0,20	Mengengewichteter Faktor des eingesetzten Brennstoffs Heizöl EL
b	0,80	Mengengewichteter Faktor des eingesetzten Brennstoffs Erdgas
AP		Arbeitspreis Wärme
AP_0	8,8033 ct/kWh	Arbeitspreis Wärme im Basisjahr 2021
BSA	77,67 €/hl	Preis für Heizöl EL von Mai 2025 bis Oktober 2025 (Durchschnittspreis)
BSA_0	57,49 €/hl	Preis für Heizöl EL im Basisjahr 2021
BSB	81,12 €/MWh	Preis für Erdgas zum 01.01.2026
BSB_0	46,68 €/MWh	Preis für Erdgas im Basisjahr 2021
WPI	166,70	Wärmepreisindex des "Statistischen Bundesamtes" von November 2024 bis Oktober 2025
WPI_0	96,60	Wärmepreisindex des "Statistischen Bundesamtes" im Basisjahr 2021
Grundpreis:		**$GP = GP_o \times L / L_o$**
Verrechnungspreis:		**$VP = VP_o \times L / L_o$**
Bezeichnung	**Wert**	**Erläuterung**
GP		Grundpreis
GP_0	30,17 €/kW/Jahr	Grundpreis Basiswert vom 01.10.1995
L	20,58 €/Stunde	Lohn (Tarifstand 01.06.2025)
L_0	10,47 €/Stunde	Lohn Basiswert (Tarifstand 01.10.1995)
VP		Verrechnungspreis
VP_0		Verrechnungspreis Basiswert vom 01.10.1995
	40,90 €/Jahr	$VP\ I_0$
	56,24 €/Jahr	$VP\ II_0$
	76,69 €/Jahr	$VP\ III_0$
	127,82 €/Jahr	$VP\ IV_0$
	178,95 €/Jahr	$VP\ V_0$
	204,52 €/Jahr	$VP\ VI_0$
	230,08 €/Jahr	$VP\ VII_0$
	255,65 €/Jahr	$VP\ VIII_0$

Mengengewichtung der eingesetzten Brennstoffe in den Preisänderungsformeln
Die mengengewichteten Faktoren geben in etwa den Einfluss wieder, den die einzelnen Kostenanteile auf den jeweiligen Preis haben. Die nachfolgend angegebenen Faktoren können von den Stadtwerken Waiblingen geänderten Verhältnissen angepasst werden, vor allem, wenn

- die Technologie der Wärmeerzeugung nachhaltig geändert wird,
- die eingesetzten Brennstoffe oder ihre Zusammensetzung geändert werden.

Definition der eingesetzten Einflussgrößen der Preisänderungsformeln

Stadtwerke Waiblingen GmbH | Schorndorfer Straße 67 | 71332 Waiblingen

Telefon 07151 131-0 | info@stadtwerke-waiblingen.de | www.stadtwerke-waiblingen.de
Geschäftsführer: Frank Schöller, Bernhard Zipp | Aufsichtsratsvorsitzender: Sebastian Wolf | Ust.-ID-Nr. DE 147216702 | Amtsgericht Stuttgart HRB 262636
Bankverbindungen: Kreissparkasse Waiblingen IBAN DE43 6025 0010 0000 2930 99 | Volksbank Stuttgart eG IBAN DE19 6009 0100 0405 3090 07

- **L:** Jeweiliger Stundenlohn in €; entsprechend der tariflichen Arbeitsstundenzahl (je Monat zur Zeit 1/167,4 des Monatstabellenlohnes der Lohngruppe 5, Stufe 4 des TVöD).

- **BSA:** Jeweiliger Marktpreis für Heizöl EL mit der Annahme, dass leichtes Heizöl als Marktfaktor eingesetzt wird; jeweiliger Durchschnittspreis der Zahlenwerte der veröffentlichten vorausgegangenen 6 Monate (arithmetischer Durchschnitt) pro Hektoliter (hl) leichtes Heizöl (in €) bei Abnahme von 4.000 - 5.000 Litern nach den amtlichen Mitteilungen des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden, Fachserie 17 - Reihe 2 - Preise und Preisindices für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) für Stuttgart.

- **BSB:** Jeweiliger Brennstoffpreis für Erdgas. Der Erdgaspreis ist der errechnete mittlere Gaspreis der Stadtwerke Waiblingen für den Erdgasbezug der Fernwärmeversorgung, der sich bei einer maximalen Gasleistung von 2.800 kW (oberer Heizwert H_O) und einer Abnahme von 4.200.000 kWh/Jahr (H_O) ergibt. Darin enthalten sind die Kosten für den Erdgasbezug, Netzentgelte, Steuern (z. B. Energiesteuer) und Abgaben (z. B. CO_2-Preis).

- **WPI:** Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Betriebskosen) (WPI), Index des Statistischen Bundesamts, veröffentlichte Werte der Genesis Datenbank. Der Wärmepreisindex ist frei zugänglich und wird veröffentlicht unter www.destatis.de.

Mahnkosten (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV) und Einstellung der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV)
Es gelten die jeweils veröffentlichten Beträge: www.stadtwerke-waiblingen.de

Steuern und Abgaben
Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das Stadtwerk hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsabschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemeinverbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsabschluss konkret vorhersehbar waren, oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterbrechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. Satz 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das Stadtwerk zu einer Weitergabe verpflichtet.

Bezugstarife
Werden die den Preisen zugrunde liegenden Indizes oder Tarife nicht mehr durch das Statistische Bundesamt veröffentlicht, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise ist das Stadtwerk berechtigt, den Bezugsindex oder Bezugstarif durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahekommenden veröffentlichten Index oder Tarif zu ersetzen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen. Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de veröffentlicht.

Preisbestimmungen
Sind die vereinbarten Preisbestimmungen nicht mehr geeignet, die Kostenentwicklung bei der Erzeugung von Wärme durch das Stadtwerk und die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessenen zu berücksichtigen, ist eine Änderung der Preisänderungsklausel vorzunehmen. Der Kunde wird über eine solche Vertragsanpassung mit einer Frist von 6 Wochen mittels einer brieflichen Mitteilung informiert. Die Vertragsanpassung wird wirksam, wenn der Kunde der Vertragsanpassung nicht innerhalb von 6 Wochen widerspricht. Erfolgt kein Widerspruch des Kunden, gelten die geänderten Bedingungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens als vereinbart. Hierauf wird der Kunde in der brieflichen Mitteilung besonders hingewiesen, § 24 Abs. 4 Satz 4 AVBFernwärmeV bleibt hiervon unberührt.

Stadtwerke Waiblingen GmbH | Schorndorfer Straße 67 | 71332 Waiblingen

Telefon 07151 131-0 | info@stadtwerke-waiblingen.de | www.stadtwerke-waiblingen.de
Geschäftsführer: Frank Schöller, Bernhard Zipp | Aufsichtsratsvorsitzender: Sebastian Wolf | Ust.-ID-Nr. DE 147216702 | Amtsgericht Stuttgart HRB 262636
Bankverbindungen: Kreissparkasse Waiblingen IBAN DE43 6025 0010 0000 2930 99 | Volksbank Stuttgart eG IBAN DE19 6009 0100 0405 3090 07